

Swico
Lagerstrasse 33
CH-8004 Zürich

Tel.: +41 44 446 90 90
www.swico.ch
info@swico.ch



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
abps@seco.admin.ch

Zürich, 28.09.2026

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Teilrevision 2025/9 des «Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)» zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und betreibt das nationale Rücknahmesystem «Swico-Recycling» für Elektro- und Elektronikgeräte. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen rund 60'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von über 40 Milliarden Franken. Swico Recycling ist das operative Rücknahmesystem des Swico. Während Swico die Interessen der ICT- und Online-Branche vertritt und die strategische Politikgestaltung übernimmt, organisiert Swico Recycling die praktische Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) für elektrische und elektronische Altgeräte (EAG). Die Verzahnung der beiden Organisationen – Swico als Mutterverband und Swico Recycling als branchenspezifisches Rücknahmesystem – gewährleistet eine kohärente Vertretung der Branche von der Politikberatung bis zur Kreislaufwirtschaft in der Praxis.

Zusammenfassung:

Die Vorlage ist für Swico von grosser Bedeutung, weil sie zentrale Geschäftsmodelle der Digital- und Elektronikbranche betrifft: Hersteller und Entwickler von Produkten einschliesslich Software, Onlinehandel, Plattformökonomie, Fulfillment, Import und Vertrieb technischer Produkte, Marktüberwachung, Informationspflichten sowie mögliche neue Anforderungen im Zusammenhang mit digitalen Produktinformationen und dem digitalen Produktpass.

Swico unterstützt das Grundanliegen der Teilrevision des Produktesicherheitsgesetzes (E-PrSG), die Produktsicherheit im stark gewachsenen Onlinehandel zu stärken, deren Anschlussfähigkeit an das EU-Recht zu sichern und einen fairen Wettbewerb zwischen in- und ausländischen Anbietern zu fördern.

Entscheidend ist, dass die Umsetzung schlank bleibt und nicht über das europäische Vorbild hinausgeht – und zwar sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Überdies operiert er mit zahlreichen

Delegationsnormen, womit eine endgültige Einschätzung des Regelwerkes zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Unsere Kernforderungen:

- Die Stärkung des Vollzugs gegenüber ausländischen Onlineanbietern und gleich lange Spiesse ja, aber nicht über das europäische Recht hinaus.
- Unkörperliche Gegenstände, namentlich Software, sind vom Produktbegriff auszunehmen. Andernfalls entstünde ein weitreichender «Swiss Finish».
- Klare Rollenzuweisungen entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette und entsprechende eine klare Zuordnung der Pflichten.
- Es braucht praxistaugliche Pflichten für Online-Marktplätze und digitale Dienstleister.
- Unkörperliche Gegenstände sind vom Produktbegriff auszunehmen. Andernfalls entstünde ein weitreichender «Swiss Finish».
- Wir fordern eine risikobasierte und zurückhaltende Aufsichtsabgabe. Die Aufsichtsabgabe soll einfach pro Sendung erhoben, strikt zweckgebunden und auf den nachgewiesenen zusätzlichen Aufwand der Marktüberwachung begrenzt werden.
- Melde-, Mitwirkungs- und Veröffentlichungspflichten sind rechtsstaatlich abzusichern. Meldungen dürfen nicht als Haftungsanerkennung gelten, und Unternehmensdaten dürfen nur bei festgestellter Nichtkonformität und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses veröffentlicht werden.
- Umsatzabhängige Verwaltungssanktionen bedürfen klarer Tatbestände, eines Verschuldenserfordernisses, einer Bagatellklausel und angemessener Verfahrensgarantien.

1 Allgemeine Würdigung

Das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) verfolgt einen doppelten Zweck: Es soll die Sicherheit von Produkten gewährleisten und gleichzeitig den grenzüberschreitenden freien Warenverkehr fördern. Sicherheitsvorschriften dürfen nach dem gesetzgeberischen Willen gerade nicht zu unnötigen Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit führen. Anlass der Revision sind die Ablösung der bisherigen EU-Produktsicherheitsrichtlinie durch die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) sowie die neue Marktüberwachungsverordnung (MSR). Der Bundesrat stellt die Vorlage ausdrücklich unter die Prämisse, europäisches Recht «so schlank wie möglich und wo nötig» zu übernehmen und einen «Swiss Finish» zu vermeiden. Diesen Grundsatz erachten wir als essenziell. Swico begrüsst, dass der Gesetzesentwurf die veränderten Markt- und Vertriebsrealitäten aufgreift und das schweizerische Produktsicherheitsrecht stärker auf Onlinehandel, Plattformökonomie, internationale Zusammenarbeit und digitale Produktinformationen ausrichtet.

Besondere Bedeutung kommt in dieser Vorlage dem grenzüberschreitenden Onlinehandel zu: Der Direktvertrieb aus dem Ausland an Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eröffnet zunehmend Möglichkeiten, regulatorische Anforderungen zu umgehen, die an eine Präsenz oder Marktteilnahme im Inland anknüpfen. Wer sich den hiesigen Sicherheits-, Konformitäts- und Informationspflichten entzieht, verschafft sich damit einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber regelkonform handelnden Anbietern im In- und Ausland. Ein wirksamer Vollzug liegt damit im Interesse der Wirtschaft selbst.

Swico sieht jedoch bei verschiedenen Punkten Verbesserungsbedarf. Der aktuelle Entwurf erfüllt die Voraussetzung einer verhältnismässigen und sich an der EU-orientierenden Stossrichtung in der jetzigen Form noch nicht. Entscheidend ist die konkrete Ausgestaltung – und damit namentlich die Verordnungsebene, auf welche zahlreiche Detailregelungen delegiert werden.

Der breitangelegte Entwurf schafft in mehreren Bereichen zunächst Kompetenz- und Delegationsnormen, deren konkrete Auswirkungen erst auf Verordnungsstufe abschliessend beurteilt werden können. Gerade diese offene Ausgestaltung macht eine sorgfältige gesetzliche Rahmensetzung besonders wichtig. Die Vorstellungen zur konkreten Ausgestaltung in den Materialien sollten unseres Erachtens im Detail dargelegt werden, damit der Gesetzgeber auf Grundlage der Botschaft sachgerecht über die Reichweite der Delegationsnormen befinden kann.

Insgesamt positiv würdigt Swico die angestrebte Interoperabilität mit wichtigen Handelspartnern und die Annäherung an das europäische Produktsicherheitsrecht. Digitale Produktinformationen und ein allfälliger digitaler Produktepasse können Papierpflichten ersetzen, Konformitätsnachweise vereinfachen, den Informationsaustausch mit Vollzugsbehörden verbessern und die Kreislaufwirtschaft unterstützen. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Vorlage internationale Harmonisierung und Normen berücksichtigt und damit grundsätzlich die Chance bietet, digitale Prozesse effizienter und praxistauglicher auszugestalten. Auch die Stärkung der Marktüberwachung im Onlinehandel ist nachvollziehbar, soweit sie dazu beiträgt, nicht konforme oder gefährliche Produkte wirksamer zu erfassen und gleich lange Spiesse für seriöse Anbieter zu schaffen.

Kritisch beurteilt Swico jedoch jene Teile der Vorlage, die sehr weit gefasste Delegationen, neue Abgaben oder weitreichende Vollzugs- und Sanktionsinstrumente vorsehen. Beim digitalen Produktepasse darf keine Konstruktion entstehen, bei der IT-Anbieter, Cloud-Anbieter, Hosting-Unternehmen oder Softwaredienstleister faktisch für die Richtigkeit von Produkt- und Konformitätsdaten verantwortlich gemacht werden. Ebenso sind Schweizer Zusatzanforderungen zum Register, Schnittstellen, Gebühren oder Zertifizierungen zu vermeiden, sofern sie über international abgestimmte Standards hinausgehen und den Nutzen der Digitalisierung unterlaufen würden.

Aus Sicht von Swico braucht die Vorlage deshalb klare Leitplanken: Pflichten müssen rollengerecht entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette zugewiesen werden; Online-Marktplätze, Fulfillment-Dienstleister, Importeure, Händler und technische Dienstleister dürfen nicht unscharf oder überschneidend verpflichtet werden. Die Aufsichtsabgabe ist nur dann vertretbar, wenn sie risikobasiert erhoben sowie zweckgebunden, kostendeckend und administrativ schlank ausgestaltet wird. Verwaltungssanktionen, Mystery Shopping, mögliche Einschränkungen von Online-Angeboten und betriebliche Massnahmen benötigen enge gesetzliche und verfahrensrechtliche Schranken. Für Reuse-, Refurbishment- und Recycling-Akteure sind schliesslich klare Schutzklauseln notwendig, damit kreislaufwirtschaftliche Geschäftsmodelle nicht unbeabsichtigt mit unklaren Zusatzpflichten belastet werden. Auch soll Art. 14a so angepasst werden, dass in der Schweiz ansässige Wirtschaftsakteure von der Aufsichtsabgabe ausgenommen werden, soweit sie Produkte aus einem Warenlager innerhalb der EU direkt an Verwenderinnen und Verwender in der Schweiz liefern lassen und gegenüber den schweizerischen Vollzugsorganen für diese Produkte verantwortlich und vollständig greifbar bleiben.

2 Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen im E-PrSG

2.1 Grundsatz: Kein Swiss Finish

Das PrSG ist seit dem 1. Juli 2010 in Kraft. Es regelt, dass Produkte gleich welcher Art, den Menschen nicht gefährden dürfen. Dafür gibt es verschiedene Gebote und Verbote, welche u.a. die Entwicklung, die Herstellung, den Verkauf, den Gebrauch und die Entsorgung von Produkten regeln. Das PrSG regelt einerseits die Sicherheit von Produkten beim gewerblichen oder beruflichen Inverkehrbringen, die nicht durch eine sektorspezifische Gesetzgebung abgedeckt sind. Andererseits dient es der Erleichterung des grenzüberschreitenden freien Warenverkehrs durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften an die Regeln der wichtigsten Handelspartnerin der Schweiz, der Europäischen Union (EU). Mit dem PrSG wurde das schweizerische Recht an die GPSR sowie die neue Marktüberwachungsverordnung (MSR) angepasst. Es ist die rechtliche Grundlage dafür, dass in der Schweiz Produkte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie für die Verwenderinnen und Verwender und Dritter sicher sind. Damit wird sichergestellt, dass der wirtschaftliche Austausch erleichtert wird und für das Inverkehrbringen von Produkten in der Schweiz ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie in der EU herrscht.

Wo die Schweiz EU-Regeln nachvollzieht, sollte sie nicht darüber hinausgehen, sofern dafür kein klarer sachlicher Grund besteht. Die Sicherheitsvorschriften dürfen nach dem gesetzgeberischen Willen gerade nicht zu unnötigen Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit führen. Der Bericht betont selbst das Ziel einer schlanken und koordinierten Umsetzung mit dem THG. Dies ist grundsätzlich zu verfolgen.

2.2 Breitere Erfassung von Produkten (Art. 2)

Art. 2 Abs. 1 Bst. d im Gesetzesentwurf zeigt einen klaren Systemwechsel. Art. 2 wird totalrevidiert und terminologisch an die GPSR angeglichen. Mit der Einführung des Begriffs Wirtschaftsakteur fallen neben den bisherigen klassischen Akteuren wie die Hersteller, Händler oder Importeur auch neue Akteure wie Fulfillment-Dienstleister und Anbieter eines Online-Marktplatzes unter das Gesetz.

Diese Angleichung ist im Grundsatz zu begrüßen. Eine mit dem europäischen Recht kohärente Begrifflichkeit stärkt die internationale Anschlussfähigkeit des schweizerischen Produktesicherheitsrechts und vermeidet Divergenzen, die den grenzüberschreitenden Warenverkehr erschweren können. Gerade weil die Vorlage die europäische Terminologie übernimmt, muss sie jedoch auch deren Systemzusammenhang mitberücksichtigen; wo dieser fehlt, führt die formale Angleichung nicht zu Gleichwertigkeit, sondern zu einer Verschärfung gegenüber dem EU-Recht. Dies ist beim Produktbegriff der Fall (Ziff. 2.1.1)

2.2.1 Umgang mit unkörperlichen Gegenständen: Verzicht auf deren Erfassung

Art. 2 Abs. 1 lit. a VE-PrSG steckt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes ab. Als Produkt gilt «jeder Gegenstand, der für sich alleine oder in Verbindung mit anderen Gegenständen auf dem Markt bereitgestellt wird». Der Gesetzeswortlaut äussert sich nicht dazu, ob auch unkörperliche Gegenstände erfasst sind. Erst der Erläuternde Bericht ordnet digitale und virtuelle Gegenstände dem Produktbegriff zu und stützt sich hierfür allein auf die Auffassung der EU zu Art. 3 Ziff. 1 GPSR sowie auf die EU-Leitlinien vom 21. November 2025 (S. 12 f.). Eine eigenständige, auf die schweizerischen Verhältnisse bezogene Begründung fehlt. Diese Ausdehnung ist aus zwei Gründen abzulehnen.

Dieses Vorgehen erzeugt Rechtsunsicherheit in doppelter Hinsicht. Unklar bleibt bereits, welche Leistungen überhaupt erfasst sein sollen. Zieht man den in Bezug genommenen Art. 3 Ziff. 1 GPSR zur Auslegung heran, kämen Software, Apps, Cloud-Anwendungen und KI-basierte Dienste in Betracht, ohne dass sich eine tragfähige Abgrenzung zwischen digitalem Produkt und digitaler Dienstleistung gewinnen liesse. Ebenso ungeklärt ist, wie die Pflichten des PrSG, das für körperliche Produkte konzipiert ist, von den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (Art. 3) über die Marktbeobachtung bis zu Verwaltungsmassnahmen wie Rücknahme und Rückruf (Art. 10a) – auf unkörperliche Leistungen angewandt werden sollen. Die Unsicherheit über den Gegenstand verbindet sich mithin mit der Unsicherheit über die anwendbaren Pflichten. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies, dass sich weder der Kreis der erfassten Leistungen noch der Umfang der Compliance-Anforderungen im Voraus bestimmen lässt.

Zweitens lässt sich diese Unsicherheit nicht durch einen Rückgriff auf das EU-Recht beheben, weil der regulatorische Kontext ein grundlegend anderer ist. Zwar erfasst die GPSR digitale Produkte. Sie tut dies jedoch als subsidiärer Auffangerlass (Art. 2 Abs. 1 GPSR) vor dem Hintergrund eines engmaschigen Netzes sektorspezifischer Rechtsakte – namentlich «AI Act», «Cyber Resilience Act» und «Digital Services Act» –, hinter die sie zurücktritt. In der Schweiz fehlt eine vergleichbare Digitalregulierung, weshalb die Subsidiarität ins Leere liefe. Mangels vorrangiger Spezialerlasse bliebe das PrSG anwendbar und würde zum primären Regulierungsinstrument für digitale Leistungen – eine Rolle, für die es weder konzipiert noch geeignet ist.

Verschärfend kommt hinzu, dass der Anwendungsbereich des PrSG weiter reicht als jener der GPSR. Die GPSR beschränkt sich auf Konsumentenprodukte. Das PrSG setzt aber bewusst auch auf betriebliche Produkte (Erläuternder Bericht, S. 13). Eine Ausdehnung auf unkörperliche Gegenstände erfasst damit auch Software und digitale Anwendungen im rein geschäftlichen Verkehr, die unter der GPSR gerade nicht erfasst wären. Die vermeintliche Angleichung führt im Ergebnis zu einer Regelung, die über das europäische Vorbild hinausgeht. Ein solcher «Swiss Finish» ist aus Sicht des Wirtschaftsstandorts abzulehnen.

Der Produktebegriff ist deshalb auf körperliche Gegenstände zu beschränken. Unkörperliche Gegenstände sind vom Produktebegriff auszunehmen. Swico fordert bei digitalen Produkten konsequent auf bestehende international anerkannte Normen und europäische Konformitätsnachweise abzustimmen, anstatt diese im PrSG zu regeln. Insbesondere sind Doppelspurigkeiten mit anderen Rechtsakten zu vermeiden.

2.2.2 Bereitstellung (Art 1 lit. b und c)

Die Ausdifferenzierung des bislang einheitlichen Begriffs des Inverkehrbringens wird begrüsst. Neu ist die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Schweizer Markt (lit. c), während die Bereitstellung auf dem Markt (lit. b) als Oberbegriff jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe erfasst. Die Angleichung an das europäische Recht (Art. 3 Nr. 6 und 7 GPSR) ist über die jüngeren Sektorerlasse bereits im Landesrecht verankert und schafft Klarheit darüber, welche Pflichten welchen Wirtschaftsakteur zu welchem Zeitpunkt der Lieferkette treffen.

2.2.3 Wirtschaftsakteur und Delegationsnorm

Die Einführung des Begriffs des Wirtschaftsakteurs ist im Ansatz zu begrüssen: Sie löst den überholten «Inverkehrbringer» ab und trägt der Vielfalt der Akteure entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette Rechnung. Namentlich die Erfassung der Fulfillment-Dienstleister, die im Onlinehandel zu einem zentralen Teil der Lieferkette geworden sind und mit darüber

entscheiden, welche Produkte auf den Markt gelangen, ist sachlich nachvollziehbar. Die konkrete Ausgestaltung von Buchstabe d wirft jedoch in dreifacher Hinsicht Bedenken auf.

Buchstabe d definiert den Wirtschaftsakteur nicht über einen abschliessenden Katalog, sondern über eine Generalklausel: Erfasst ist jede «Person, die in die Herstellung von Produkten oder die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt involviert ist». Die namentliche Nennung von Hersteller, Bevollmächtigtem, Importeur, Händler, Fulfillment-Dienstleister und Anbieter von Online-Marktplätzen folgt erst danach und ist mit dem Wort «insbesondere» ausdrücklich als beispielhaft gekennzeichnet. Offen ist damit nicht bloss die Erweiterbarkeit des Katalogs, sondern die Definition selbst. Wann eine Person in die Herstellung oder Bereitstellung «involviert» ist, lässt der Wortlaut ungeklärt. Ergänzend ermächtigt Art. 2 Abs. 2 VE-PrSG den Bundesrat, die Begriffe näher auszuführen und «in Anlehnung an die internationale Entwicklung» anzupassen. Der Erläuternde Bericht nennt als mögliche künftige Wirtschaftsakteure etwa Wiederaufbereiter oder Recyclingunternehmen (S. 14 f.). Der Kreis der Verpflichteten steht mithin weder abschliessend fest, noch ist seine Erweiterung an materielle Kriterien gebunden. Geboten wäre eine abschliessende Aufzählung, ergänzt um Legaldefinitionen der einzelnen Akteure. Die Delegationsnorm ist auf die Konkretisierung bestehender Begriffe zu beschränken.

Diese Unbestimmtheit wäre hinnehmbar, wenn an die Qualifikation als Wirtschaftsakteur bloss Obliegenheiten anknüpfen. Das Gegenteil ist der Fall: Wer als Wirtschaftsakteur gilt, unterliegt der Marktbeobachtungs- und Informationspflicht (Art. 8), der subsidiären Pflichterfüllung (Art. 3 Abs. 6 lit. b) und der Mitwirkungspflicht (Art. 11); bei Verstössen gegen die Informationspflicht nach Art. 8 Abs. 2, gegen Massnahmen nach Art. 10a Abs. 2 und 3 – einschliesslich der Betriebsschliessung – oder gegen die Registrierungspflicht nach Art. 14a Abs. 4 droht eine Verwaltungsanktion von bis zu 10 Prozent des Umsatzes, der in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielt wurde (Art. 15a), und zusätzlich eine Busse (Art. 17 Abs. 1 lit. b). Einer Sanktion dieser Ausgestaltung dürfte strafrechtlicher Charakter im Sinne der EMRK zukommen, weshalb der Kreis der Verpflichteten dem Bestimmtheitsgebot genügen muss (hinten Ziff. 10).

Weder Hersteller, Bevollmächtigter, Importeur und Händler noch – und dies wiegt schwerer – Fulfillment-Dienstleister und Anbieter von Online-Marktplätzen erfahren im VE-PrSG eine Legaldefinition. Die GPSR verfährt umgekehrt: Sie umschreibt sämtliche Akteure in Art. 3 einzeln und grenzt sie voneinander ab.

Besonders deutlich zeigt sich die Lücke beim Fulfillment-Dienstleister. Art. 3 Ziff. 12 GPSR definiert diesen über ein kumulatives Kriterium – das Erbringen von mindestens zwei der Leistungen Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand an Produkten, an denen kein Eigentumsrecht besteht – und nimmt Postdienste, Paketzustelldienste sowie sonstige Post- und Frachtverkehrsdienstleistungen ausdrücklich aus. Der Erläuternde Bericht greift das positive Kriterium in der Ausgangslage auf (S. 5), lässt die Ausnahme jedoch unerwähnt. Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 lit. d begründen die Qualifikation sodann rein funktional, ohne jede Abgrenzung (S. 14). Im Gesetzestext selbst fehlt beides.

Nach dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 lit. d wäre daher nicht auszuschliessen, dass Post-, Kurier-, Express- und Paketdienste, Speditionen sowie Lagerhalter als Wirtschaftsakteure qualifiziert werden und den vollen Pflichtenkatalog samt Sanktionsrisiko zu tragen haben – obwohl sie auf die Produktkonformität keinen Einfluss nehmen können.

2.2.4 Online-Marktplätze: Gleichstellung anstatt abgestuftes Regime

Die grössten Abweichungen von der europäischen Regulierung finden sich im Produktsicherheitsgesetz bei den Vorschriften für Anbieter von Online-Marktplätzen. Die GPSR qualifiziert diese gerade als Wirtschaftsakteure. Art. 3 Ziff. 13 GPSR zählt sie nicht auf, sondern definiert sie gesondert (Ziff. 14) und unterstellt sie einem eigenständigen, abgestuften Sonderregime (Art. 22 GPSR). So müssen sie eine zentrale Kontaktstelle gegenüber Behörden und Verwenderinnen und Verwendern, interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktesicherheit, Befolgung behördlicher Entfernungsanordnungen innert zwei Arbeitstagen, Bearbeitung von Meldungen innert drei Arbeitstagen, Sperrung wiederholt auffälliger Anbieter sowie Zusammenarbeit bei Korrekturmassnahmen sicherstellen. Zum Wirtschaftsakteur wird der Plattformbetreiber nur, soweit er zusätzlich eine entsprechende Rolle einnimmt, etwa als Händler fremder oder als Hersteller eigener Markenprodukte (ErwG 46 GPSR). Dass ein Unternehmen mehrere Rollen zugleich einnehmen kann, spricht nicht gegen, sondern für diese Anknüpfung. Wer mehrere Funktionen ausübt, unterliegt mehreren Pflichtenbündeln, ohne dass es einer pauschalen Gleichstellung bedürfte. Art. 2 Abs. 1 lit. d VE-PrSG erfasst somit sämtliche Marktplatzanbieter – auch rein binnenschweizerische, auch solche im betrieblichen Bereich, auch solche ohne jeden Einfuhrbezug. Stossend ist, dass man somit den vollen Pflichten- und Sanktionskatalog heranzieht.

Die Vorlage übernimmt mithin nicht das europäische Modell, sondern verallgemeinert einen eng begrenzten Ausschnitt davon. Von einer Gleichwertigkeit, wie sie der erläuternde Bericht in Anspruch nimmt, kann somit nicht die Rede sein.

Zu bedenken ist überdies die Struktur der Vorlage. Der Art 2. Abs. 1 lit. d unterstellt die Anbieter von Online-Marktplätzen unmittelbar und vollumfänglich dem Wirtschaftsakteursbegriff, während das abgestufte Regime lediglich als «Kann»-Delegation ausgestaltet ist (Art. 7b Abs. 2 VE-PrSG) und erst auf Verordnungsstufe – dort, «wo es sinnvoll ist», in Anlehnung an Art. 22 GPSR – konkretisiert werden soll (Erläuternder Bericht, S. 19). Die belastende Qualifikation gilt damit sofort und ohne Differenzierung, die differenzierende Ausgestaltung dagegen nur fakultativ und nachgelagert.

Sachgerecht wäre, die Anbieter von Online-Marktplätzen aus lit. d herauszunehmen und in einer eigenen Bestimmung zu definieren, Art. 7b Abs. 2 als Regelungspflicht auszugestalten und materiell an Art. 22 GPSR auszurichten sowie in Art. 8 klarzustellen, dass sich die Marktbeobachtungspflicht nicht auf Angebote Dritter erstreckt. Damit wird die Verantwortung der Plattformen nicht abgeschwächt, sondern auf jenes Instrumentarium gestützt, das dem europäischen Recht entspricht und ihrer Rolle in der Lieferkette Rechnung trägt.

2.3 Berücksichtigung der Rolle entlang der Lieferketten

Präzisierungsbedarf besteht bei Abs. 6 lit. b. Während das geltende Recht die subsidiäre Verantwortung einer geschlossenen Gruppe zuweist – Importeur, Händler oder Erbringer von Dienstleistungen –, tritt neu «ein anderer Wirtschaftsakteur» an deren Stelle und damit der über die Generalklausel von Art. 2 Abs. 1 lit. d definierte offene Kreis. Zugleich knüpfen an die Zuordnung neu Verwaltungsmassnahmen bis zur Betriebsschliessung (Art. 10a Abs. 3) und die Verwaltungssanktion nach Art. 15a an.

Die subsidiäre Verantwortung ist deshalb auf das zu beschränken, was dem betreffenden Wirtschaftsakteur nach seiner Rolle in der Lieferkette tatsächlich möglich ist. Ohne eine solche

Begrenzung hat namentlich der Handel für Pflichten einzustehen, deren Erfüllung Kenntnisse und Unterlagen voraussetzt, über die allein der Hersteller verfügt.

Es wäre unverhältnismässig, wenn zum Beispiel Cloud-Anbieter, Hosting-Unternehmen, IT-Anbieter, Softwaredienstleister oder Online-Marktplätze faktisch für die Richtigkeit von Produkt- und Konformitätsdaten verantwortlich gemacht werden. In diesem Kontext stellen sie primär die technische Infrastruktur für Erfassung, Speicherung, Übermittlung oder Zugänglichmachung von Produktdaten bereit. Sie haben aber in der Regel keine eigene Sachherrschaft über das Produkt, keine Kontrolle über dessen Konstruktion, Herstellung, Konformitätsbewertung oder Inverkehrbringen und können die materielle Richtigkeit der Produkt- und Konformitätsdaten nicht zuverlässig prüfen. Würden sie dennoch für diese Daten verantwortlich gemacht werden, entstünde eine systemwidrige Verschiebung der Produktverantwortung auf technische Dienstleister, die weder über die notwendigen Informationen noch über die rechtliche oder faktische Kontrolle verfügen. Diese Verantwortung muss bei jenen Wirtschaftsakteuren bleiben, die das Produkt herstellen. Hingegen wäre in Erwägung zu ziehen, dass die Bereitstellung der Produkt- und Konformitätsdaten und Aufklärung von Handelspartner dem Online-Marktplätzen obliegt.

2.4 Neue Anforderungen im Onlinehandel (Art. 7a, 7b)

Mit den beiden Artikeln 7a und 7b schafft der Bundesrat die Grundlagen für eine inländische Ansprechperson für die Inverkehrbringung (Art. 7a) sowie Pflichten der Fernabsatz-Akteure und Plattformbetreiber (Art. 7b). Zu den Verpflichtungen gehören Angaben zur Produktidentifizierung sowie zu Warn- und Sicherheitshinweisen. Für Anbieter von Online-Marktplätzen können weitere Pflichten vorgesehen werden, Registrierung im Informations- und Warnsystem, Kooperation mit Vollzugsorganen und Zugang zu Daten zur Identifizierung gefährlicher Produkte.

Das Instrument der verantwortlichen Person nach Art. 7a ist sachgerecht und im schweizerischen Recht nicht ohne Vorbild (vgl. Art. 14 DSG, Art. 67 MWSTG). Klärungsbedürftig ist jedoch der Aufgabenkreis: Art. 7a regelt allein, dass die verantwortliche Person in der Produktinformation anzugeben ist, nicht aber, welche Aufgaben sie wahrzunehmen hat. Das EU-Recht verfährt anders – Art. 16 Abs. 1 GPSR verweist auf den abschliessenden Aufgabenkatalog von Art. 4 Abs. 3 MSR und ergänzt ihn in Art. 16 Abs. 2 um klar umschriebene Überprüfungspflichten. Ohne eine vergleichbare Umschreibung bleibt offen, welches Haftungs- und Sanktionsrisiko die Übernahme der Rolle mit sich bringt; es dürfte sich als schwierig erweisen, überhaupt Personen zu finden, die sie übernehmen. Die verantwortliche Person in der Schweiz sollte primär Ansprechpartner für die Behörden sein. Daraus sollte keine zusätzliche materielle Compliance-, Dokumentations- oder Haftungsebene gegenüber dem EU-System entstehen.

Zu beachten ist ferner, dass die Pflicht dort keine Wirkung entfaltet, wo sich der Anbieter ohnehin nicht an schweizerisches Recht hält, während sie Lieferketten belastet, in denen bereits ein inländischer Hersteller oder Importeur greifbar ist; sie ist deshalb auf Verordnungsstufe risikobasiert auszugestalten und nur dort zu verlangen, wo sie für die Durchsetzung erforderlich ist. Bei der Ausgestaltung ist überdies darauf zu achten, dass sich bestehende Vertretungspflichten – produktesicherheits-, datenschutz- und mehrwertsteuerrechtlich – bündeln lassen und keine Doppelstrukturen entstehen.

Dabei ist klarzustellen, dass nicht alle Wirtschaftsakteure dieselben Pflichten treffen können. Die Pflichten müssen sich nach der tatsächlichen Rolle, Kontrolle und Informationsnähe des jeweiligen Akteurs richten. Während Hersteller, Importeure und Händler für Produktkonformität, Sicherheitsinformationen und Rückverfolgbarkeit verantwortlich sind, können Anbieter

von Online-Marktplätzen primär zu Kooperation, Kontaktstellen, rascher Reaktion auf behördliche Anordnungen und zur Bereitstellung vorhandener Daten verpflichtet werden. Eine Gleichstellung mit Herstellern oder Importeuren wäre unverhältnismässig und systemwidrig, soweit Online-Marktplätze keine Sachherrschaft über das Produkt und keine Kontrolle über dessen Herstellung oder Konformitätsbewertung haben.

Kritisch zu würdigen ist die Regelungstechnik. Beide Bestimmungen sind reine Delegationsnormen. Die eigentlichen Pflichten entstehen erst auf Verordnungsstufe, weshalb auf Gesetzesstufe offenbleibt, was auf die Wirtschaftsakteure zukommt. Zu beanstanden ist sodann, dass Art. 7b Abs. 2 den Pflichtenkatalog mit «insbesondere» ausdrücklich offen fasst – anders als Art. 22 GPSR, dessen Katalog auf Verordnungsstufe festgelegt und nicht erweiterbar ist. Zur Sicherstellung der Äquivalenz und zur Vermeidung eines «Swiss Finish» ist die Ausgestaltung der Marktplatz-Pflichten eng an Art. 22 GPSR auszurichten und der Katalog abschliessend zu fassen.

Schliesslich ist auf das Verhältnis zu Art. 2 Abs. 1 lit. d hinzuweisen: Solange die Marktplatzbetreiber zugleich als Wirtschaftsakteure gelten, überlagern sich zwei Pflichtenschichten. Wird der in Ziff. 2.2.4 vorgeschlagene Lösung gefolgt, erledigt sich diese Doppelspurigkeit. Andernfalls ist zumindest klarzustellen, dass sich die Pflichten der Anbieter von Online-Marktplätzen abschliessend nach Art. 7b richten und die allgemeinen Pflichten der Wirtschaftsakteure nur greifen, soweit der Betreiber selbst als Hersteller, Importeur oder Händler auftritt.

2.5 Meldepflicht attraktiv gestalten (Art. 8)

Art. 8 verpflichtet die Wirtschaftsakteure, von ihren Produkten ausgehende Gefahren zu erkennen (Abs. 1) und das zuständige Vollzugsorgan über festgestellte Mängel und getroffene Massnahmen zu informieren (Abs. 2). Die Marktbeobachtung ist den Unternehmen aus dem Sektorrecht vertraut, und eine funktionierende Informationskette liegt im Interesse aller Beteiligten. Die Pflicht wird von der Wirtschaft daher grundsätzlich mitgetragen.

Ihre Wirksamkeit hängt indessen davon ab, dass die Erfüllung der Pflicht dem Meldenden nicht zum Nachteil wird. Die Meldung dokumentiert die Kenntnis eines Mangels und ist damit geeignet, in einem späteren Verfahren nach dem Produkthaftungsgesetz oder in einem Zivilprozess gegen den meldenden Wirtschaftsakteur verwendet zu werden. Wer die Meldung erstattet, schafft damit Beweismaterial gegen sich selbst – ein Ergebnis, das dem präventiven Zweck der Bestimmung zuwiderläuft und die Meldebereitschaft gerade dort senkt, wo an einer frühzeitigen Meldung das grösste Interesse besteht.

Im Gesetz ist deshalb klarzustellen, dass eine Meldung nach Art. 8 Abs. 2 weder ein Eingeständnis eines Produktmangels noch eine Anerkennung einer Haftung darstellt. Eine solche Klarstellung schafft Rechtssicherheit, fördert die frühzeitige Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden und stärkt den Schutzzweck der Meldepflicht, ohne deren Umfang zu berühren.

2.6 Digitaler Produktepasse

Zu begrüssen ist, dass die Vermutungswirkung nach Art. 5 Abs. 3bis neu auch für Produkte gilt, für die keine grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt sind. Wer nach einer bezeichneten Norm produziert, muss den Stand des Wissens und der Technik nicht mehr im Einzelfall nachweisen – ein Gewinn an Rechtssicherheit gerade für kleinere Unternehmen. Beizubehalten ist die bewährte Vorgabe in Art. 6 Abs. 3, soweit möglich international harmonisierte Normen zu bezeichnen.

Gemäss Art. 4 E-PrSG kann der Bundesrat die Form festlegen, in welcher produktbezogene Angaben oder Informationen zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat kann festlegen, in welcher Form produktbezogene Angaben zur Verfügung zu stellen sind. Gemäss erläuterndem Bericht ist damit die Wahl zwischen einem digitalen Format oder dem Papierformat gemeint. Hier fordern wir, dass sich die Schweiz an der EU orientiert. Die Form produktbezogener Informationen ist soweit möglich EU-kompatibel festzulegen. Digitale Informationen sollen physische Angaben ersetzen können, sofern Sicherheit, Zugänglichkeit und Sektorrecht dies zulassen. Die EU hat für den digitalen Produktepasseport konsequent eine rein digitale Form über QR-Codes ausgewählt. Es ist zu vermeiden, dass die Schweiz in dieser Hinsicht über ein unterschiedliches System wie die EU verfügt. Die digitale Version erlaubt es, einen solchen Pass dynamisch zu aktualisieren (z. B. bei Reparaturen und Wiederverkauf) und eine standardisierte Rückverfolgung zu ermöglichen.

2.7 Produktesicherheit

Für die Erbringung des Nachweises zur Erfüllung grundlegender Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen ist gemäss Art. 5 der verantwortlich, wer ein Produkt auf den Markt bringt. Der Nachweis der Konformität ist in Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse geregelt, welches sich derzeit ebenfalls in Vernehmlassung befindet. Swico nimmt hierzu separat Stellung.

2.8 Marktüberwachung und Netzsperrungen (Art. 10, Art. 10a)

Neu dürfen Vollzugsorgane Produkte kontrollieren, Unterlagen einfordern und – ausdrücklich neu – unter fiktivem Namen Produkte (Art. 10 Abs. 2) erwerben. Zusätzlich erhält das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit neue Befugnisse. Es kann Produkte überwachen, zurückbehalten, vorläufig sicherstellen, Proben entnehmen und kleine Sendungen von unbedeutendem Wert vereinfacht vernichten. Zudem kann der Zugang zu einem auf einem Online-Marktplatz angebotenen Produkt unterbinden (Art. 10a Abs. 2 lit. d).

Der Erwerb unter fiktivem Namen («Mystery Shopping») ist als Ermittlungsinstrument sachgerecht, greift aber in schützenswerte Interessen der betroffenen Wirtschaftsakteure ein. Zu klären ist namentlich die Verwertbarkeit der so erlangten Erkenntnisse in einem nachfolgenden Verwaltungs-, Sanktions- oder Strafverfahren sowie das Verhältnis zu den strengeren Voraussetzungen verdeckter Ermittlungen im Strafprozessrecht. Wir regen an, die Voraussetzungen und Schranken dieses Instruments – etwa Dokumentationspflichten und die Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – auf Verordnungsstufe zu präzisieren.

Präzisierungsbedarf besteht sodann bei Art. 10a Abs. 3, der das Vollzugsorgan ermächtigt, bei «Mängeln in der Betriebsorganisation» betriebliche Massnahmen und nötigenfalls die Betriebsschliessung anzuordnen. Diese Verschärfung des Vollzugs ist für Swico zweischneidig. Sie ist aus Sicht der Produktsicherheit nachvollziehbar. Gleichzeitig muss der Eingriff klar begrenzt und verfahrensmässig sauber ausgestaltet sein, insbesondere wenn Online-Angebote gesperrt oder betriebliche Massnahmen bis hin zur Betriebsschliessung möglich werden. Der Erläuternde Bericht zu Art. 10a Abs. 2 hält folgendes fest: «Um den Vollzugsbehörden ihre Arbeit auch in solchen Fällen zu ermöglichen, wurde der Massnahmenkatalog mit Buchstabe d um die Möglichkeit erweitert, Online-Angebote zu unterbinden. Dies kann durch Sperrung, Entfernung oder einen erschwerten Zugang der betreffenden Inhalte, Domainnamen etc. erfolgen.»

Der Erläuternde Bericht beschreibt die betrieblichen Massnahmen zwar als äusserstes Mittel und die Betriebsschliessung als auf Extremfälle beschränkt; im Normtext findet dies keine

Entsprechung, wo allein das Wort «nötigenfalls» begrenzend wirkt. Die Verhältnismässigkeitsprüfung stützt sich damit auf eine Stufung, welche die Vorlage nicht enthält – dieselbe Regelungstechnik, die sich bei Art. 15a Abs. 3 findet. Erhebliches Gewicht erhält dies im Zusammenspiel mit Art. 15a Abs. 1, wonach der Verstoss gegen eine gestützt auf Art. 10a Abs. 2 oder 3 verfügte Massnahme eine Sanktion von bis zu 10 Prozent des in der Schweiz erzielten Umsatzes nach sich ziehen kann.

Die Vorlage ist deshalb zu präzisieren: Die im Erläuternden Bericht beschriebene Stufung ist im Normtext zu verankern und die Betriebsschliessung ausdrücklich als ultima ratio auszugestalten. Zudem sind die Massnahmen auf das zu beschränken, was dem betroffenen Wirtschaftsakteur nach seiner Rolle tatsächlich möglich ist.

2.9 Aufsichtsabgabe

Mit Art. 14a kann der Bundesrat Aufsichtsabgabe auf Produkte im Onlinehandel einführen, die im Fernabsatz verkauft und direkt aus dem Ausland an Verwenderinnen und Verwender in der Schweiz geliefert werden. Die gesetzliche Obergrenze beträgt höchstens 5 Franken pro Produkt. Der Bericht führt aus, dass damit die Marktüberwachung im Onlinehandel finanziert werden soll, und nennt ein erwartetes Volumen von rund 20 Millionen Franken.

Die Berichtsvorlage begründet die Aufsichtsabgabe mit dem Bedarf nach «gleich langen Spiessen» im Onlinehandel und der Finanzierung zusätzlicher Marktüberwachung. Swico anerkennt das Anliegen, die Marktüberwachung im grenzüberschreitenden Onlinehandel wirksam zu finanzieren und gleich lange Spiesse zwischen in- und ausländischen Anbietern zu schaffen.

Eine Aufsichtsabgabe birgt jedoch erhebliche Risiken für den Vollzug und die Standortattraktivität der Schweiz. Sie darf nicht zu einem pauschalen Zusatzinstrument werden, das risikoarme Produkte, seriöse Anbieter und digitale Vertriebsmodelle im Onlinehandel unverhältnismässig belastet. Besonders problematisch wären ein Schweizer Sonderweg, die hohe administrative Komplexität, unklare Zuständigkeiten bei Plattformen und Logistikdienstleistern. Zudem wären auch kumulative Belastungen neben bestehenden Abgaben, Gebühren und Vollzugskosten kritisch. Zudem kennen die anderen Wirtschaftsakteure eine solche Aufsichtsabgabe nicht. Behörden können zwar gemäss Art. 14 PrSG im Rahmen der Vollzugshandlungen Gebühren erheben, etwa wenn Kontrollen, Prüfungen oder Massnahmen ausgelöst werden, jedoch ist das typischerweise anlassbezogen und hängt mit einem konkreten Verfahren oder einer konkreten behördlichen Leistung ab. Im Unterschied zu dieser Aufsichtsabgabe im Art. 14a E-PrSG handelt es sich hierbei jedoch um eine Abgabe zur Marktüberwachung, ohne dass ein konkretes Fehlverhalten oder eine konkrete Kontrolle des Produktes daran gekoppelt ist. Diese wird pauschal auf bestimmte Fernabsatz-/Direktimportkonstellationen erhoben.

Die Aufsichtsabgabe ist für Swico nur vertretbar, wenn sie streng zweckgebunden, kostendeckend, risikobasiert und administrativ schlank ausgestaltet wird. Sie darf insbesondere nicht dazu führen, dass Plattformen, Fulfillment- oder Logistikdienstleister faktisch für die materielle Produktsicherheit oder Produkterfassung verantwortlich gemacht werden, wenn sie lediglich technische oder logistische Vermittlungsfunktionen wahrnehmen.

Zwar sieht der Erläuternde Bericht vor, die Abgabe könne auch «nur ein Mal pro Paket erhoben werden» (S. 26), und Abs. 7 gestattet dies. Wir regen jedoch an, die Erhebung pro Kleinsendung nicht als blosse Ausnahme auszugestalten, sondern zur gesetzlichen Regel zu machen und die zwingende Kategorisierung nach Abs. 6 fallen zu lassen. Das trifft die Sache besser, weil

das Vollzugsdefizit nicht von einzelnen Produktkategorien ausgeht, sondern von der Vielzahl direkt an Endverwenderinnen und Endverwender gelieferter Kleinsendungen.

2.10 Verwaltungssanktionen

Mit Art. 15a führt der Vorentwurf eine Verwaltungssanktion von bis zu 10 Prozent des Umsatzes ein, der in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielt wurde. Sanktioniert werden Verstösse gegen die Informationspflicht nach Art. 8 Abs. 2, gegen Massnahmen nach Art. 10a Abs. 2 und 3 sowie gegen die Registrierungspflicht nach Art. 14a Abs. 4. Eine Umsatzsanktion dieser Art stellt im schweizerischen Produktesicherheitsrecht ein Novum dar. Der Erläuternde Bericht qualifiziert Art. 15a als Verwaltungssanktion, verweist zur Begründung auf deren primär abschreckende Wirkung und unterstellt das Verfahren dem VwVG; das Verwaltungsstrafrecht soll ausdrücklich nicht zur Anwendung gelangen. Die verfassungsrechtliche Prüfung beschränkt sich dementsprechend auf die Wirtschaftsfreiheit, während eine Auseinandersetzung mit Art. 6 EMRK, Art. 32 BV und den strafprozessualen Garantien vollständig fehlt.

Auch die Höhe der vorgesehenen Sanktion spricht gegen eine blosse verwaltungsrechtliche Einordnung. Art. 15a kennt keine absolute Obergrenze; bei mittleren und grösseren Unternehmen kann die Sanktion ohne Weiteres zwei- oder dreistellige Millionenbeträge erreichen und bei kleineren Unternehmen existenzgefährdend wirken. Damit geht sie deutlich über das Unternehmensstrafrecht hinaus: Dieses gilt nur für Verbrechen und Vergehen, setzt ein Organisationsverschulden voraus – eine reine Kausalhaftung des Unternehmens kennt das schweizerische Recht nicht – und begrenzt die Busse auf 5 Millionen Franken. Verschärfend kommt hinzu, dass Art. 15a kein Verschulden voraussetzt, sondern allein an den Eintritt der Pflichtverletzung anknüpft.

Besonders problematisch ist das Zusammenspiel mit Art. 11. Die Wirtschaftsakteure sind zur Mitwirkung verpflichtet. Dieselben Informationen können anschliessend einer Sanktion nach Art. 15a zugrunde gelegt werden.

Auch die Verhältnismässigkeit ist nicht hinreichend dargetan. Der Bericht verweist auf die Schwere des Verstosses, die finanziellen Verhältnisse sowie den Verzicht auf Sanktionen bei erstmaligen, entschuldbaren oder geringfügigen Verstössen. Letzteres findet im Gesetzestext keine Grundlage. Art. 15a Abs. 3 nennt ausschliesslich die Schwere des Verstosses und die finanziellen Verhältnisse. Die Verfassungsmässigkeitsprüfung stützt sich damit auf eine Bagatellklausel, die der Vorentwurf nicht enthält und die entsprechend im Normtext zu verankern ist.

2.11 Daten juristischer Personen

Erheblichen Änderungsbedarf sehen wir bei Art. 13b Abs. 3, der die Veröffentlichung sämtlicher Systemdaten allein mit dem Vorbehalt der besonders schützenswerten Daten zulässt. Diese Schranke läuft bei Unternehmen leer. Der Begriff stammt aus dem Datenschutzrecht und knüpft an Personendaten an, während das DSG-Daten juristischer Personen nicht mehr schützt. Veröffentlichungsfähig wären damit auch Angaben über laufende Verwaltungs- und Strafverfahren gegen Unternehmen, deren Eintragung Art. 11a Abs. 2 ausdrücklich vorsieht. Für die daraus folgende Ungleichbehandlung – bei natürlichen Personen sind solche Daten geschützt, bei Unternehmen nicht – ist ein sachlicher Grund nicht ersichtlich; die Veröffentlichung von Unternehmensdaten ist auf Gesetzesstufe an gleichwertige Voraussetzungen zu binden.

Hinzu kommt die fehlende Eingrenzung des Veröffentlichungsgegenstands. Anders als die sachlich begrenzte Publizität nach Art. 10c Abs. 2 – Gefährlichkeit bestimmter Produkte und getroffene Massnahmen – erfasst Art. 13b Abs. 3 den gesamten Datenbestand, ohne Beschränkung auf Produktidentifikation, Risiko und Massnahme, ohne Erfordernis einer festgestellten Nichtkonformität, ohne Anhörung der Betroffenen und ohne Berichtigungs- oder Lösungsmechanismus für den Fall, dass eine Massnahme aufgehoben wird. Damit reicht der Vorentwurf weiter als das EU-Recht: Die GPSR gewährt den öffentlichen Zugang für Produktidentifizierung, Art des Risikos und getroffene Massnahmen und verpflichtet die Behörden zugleich ausdrücklich zum Schutz des Geschäftsgeheimnisses (Art. 33 GPSR) – beides fehlt hier. Da sich Reputationsschäden aus einer Veröffentlichung nachträglich nicht beseitigen lassen, sind Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren der Veröffentlichung eng zu fassen und der Schutz des Geschäftsgeheimnisses zu verankern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Annika Bos
Public Affairs Manager